

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der
Mielnik GmbH



1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bestimmungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Unser Stillschweigen ist zu keinem Zeitpunkt als Genehmigung oder Zustimmung zu werten.

2. Angebot/Bestellung

- 2.1 Unsere Angebote sind bis zur Auftragserteilung freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.
- 2.3 Sollten wir begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers haben, so sind wir berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 2.4 Für Lieferungen von NE-Metallen gelten die Usancen des Metallhandels; hrsg. vom VDM e.V. in der jeweils gültigen Fassung
- 2.5 Bei Lieferungen von FE-Schrotten gelten die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, hrsg. von der BDSV e.V., in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 101 vom 03.06.2003. Auch finden die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen – Gewichts- und Mengenermittlung

- 3.1 Die vereinbarten Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, frei Empfangsstelle.
- 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen mit Zugang sofort, ohne Zahlungsabzug (Skonto) fällig.
- 3.3 Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt der Tag der Lieferung als Stichtag.
- 3.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- 3.5 Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt wurden.

- 3.7 Zur Gewichts- und Mengenermittlung ist die von uns, unseren Vorlieferanten oder der Versandstelle vorgenommene Verwiegung maßgebend. Dem Vertragspartner bleibt eine eigene Gewichts- und Mengenermittlung auf seine Kosten vorbehalten.
- 3.8 Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegescheins.

4. Leistungs- und Lieferzeit

- 4.1 Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.
- 4.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schulhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 4.3 Unverschuldeten Betriebsstörungen und Fälle höherer Gewalt sowohl beim Kunden als auch bei uns verlängern entsprechend die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen. Störungen die länger als 4 Wochen dauern berechtigen beide Parteien zum Vertragsrücktritt.
- 4.4 Transportmittel- und -wege sowie die Versandart werden von uns bestimmt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.5 Die Mielnik GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

5. Mängelhaftung

- 5.1 Schrotte sind in ihrer Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsbülicher Sorgfalt erfolgt, begrenzt. Die Garantie auf Sorten- bzw. Legierungsreinheit ist nicht möglich.
- 5.2 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 (HGB) geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.3 Beanstandete Ware darf nicht ohne unsere Zustimmung entladen bzw. verarbeitet werden, ansonsten gilt sie als mängelfrei angenommen.
- 5.4 Bei mangelhafter Lieferung hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Ersatzlieferung oder Preisminderung.
- 5.5 Mängelansprüche des Kunden uns gegenüber dürfen nicht abgetreten werden.
- 5.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Eigentumsvorbehalt, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zum Zeitpunkt des Abschlusses des konkreten Kaufvertrages, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 6.2 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung/Verbindung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 6.3 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an. Der Käufer wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für den Verkäufer verwahren.
- 6.4 Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Verkäufer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Verkäufer zu erstatten.
- 6.5 Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 6.6 Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der verkauften Ware an Dritte sind bis zum Ausgleich aller Forderungen der Mielnik GmbH nicht zulässig.

7. Haftung

- 7.1 Die Mielnik GmbH haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Mielnik GmbH – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 7.3 Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.
- 7.4 Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
- 7.5 Soweit die Haftung nach Ziffern 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Mielnik GmbH.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

- 8.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Rottweil.
- 8.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Salvatorische Klausel

- 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand 01/2022